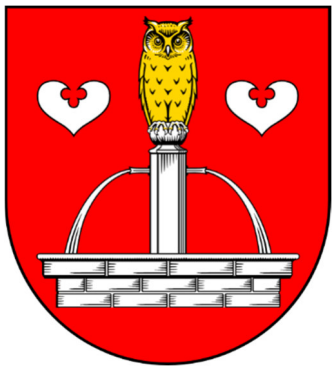

# 5. Nachtragssatzung zur Benutzungsordnung für die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Quickborn

# (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 05.10.2026 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

## Artikel 1 - Änderungen

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Stadt Quickborn betreibt und unterhält Wochenmärkte, jährlich einen Jahrmarkt (Eulenmarkt) und einen Weihnachtsmarkt und sonstige Volksfeste als öffentliche Einrichtung.
(2) Diese Märkte finden auf den vom Ordnungsamt der Stadt Quickborn bestimmten Flächen und zu den von ihm festgesetzten Veranstaltungs- und Öffnungszeiten statt.

2. § 7 wird ersatzlos gestrichen.

3. Die bisherigen §§ 8 bis 15 werden die neuen §§ 7 bis 14.

4. Nach dem bisherigen § 15 wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:

IV. Weihnachtsmarkt

§ 15

Platz, Veranstaltungszeiten und Öffnungszeiten

(1) Die Stadt Quickborn veranstaltet einmal jährlich einen Weihnachtsmarkt. Der Weihnachtsmarkt findet in der Regel am ersten Dezemberwochenende freitags bis sonntags und zu folgenden Zeiten statt:

(2) Die Veranstaltungsleitung des Weihnachtsmarktes obliegt der Stadt Quickborn – Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit (Fachdienst Kultur und Freizeit).

§ 16

Zulassung zum Markt

(1) Standplätze sind schriftlich beim Fachdienst Kultur und Freizeit der Stadt Quickborn unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes, des elektrischen Anschlusswertes sowie der gewünschten Wasserversorgung zu beantragen.
(2) Die Standplätze werden ausschließlich durch die Stadt Quickborn – Fachdienst Kultur und Freizeit – zugewiesen.
(3) Das Anrecht auf den zugewiesenen Platz erlischt, wenn der Berechtigte
    a. dem Weihnachtsmarkt ohne entsprechende Begründung bis zum Veranstaltungstag fernbleibt,
    b. andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut oder
    c. dessen Beauftragte oder Bedienstete erheblich trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
(4) Das Anrecht auf den zugewiesenen Platz erlischt ferner, wenn die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird.

§ 17

Entgelt

Die Stadt Quickborn erhebt für die Benutzung der Fläche des Weihnachtsmarktes ein privatrechtliches Entgelt gem. der Entgeltordnung der Stadt Quickborn für die Vergabe von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt.

5. Der bisherige Abschnitt IV. Gemeinsame Bestimmungen mit seinen §§ 16 bis 19 wird zum neuen Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen mit den §§ 18 bis 21.

6. Der bisherige Abschnitt V. Schlussbestimmungen mit seinen §§ 20 bis 21 wird zum neuen Abschnitt VI. Schlussbestimmungen mit den §§ 22 bis 23.

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quickborn, 05.10.2026

Gez. Beckmann

Beckmann, Bürgermeister